



## Accounting News – Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Seit nunmehr zehn Jahren unterliegen die Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen dem Enforcement durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR). Im Rahmen des Festaktes anlässlich des Jubiläums betonten Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung, dass es der DPR durch ihre Arbeit gelungen sei, nicht nur einen Beitrag zur Transparenz der Finanzberichterstattung zu leisten. Die DPR habe auch die Diskussion von Fachthemen zwischen Prüfungsausschuss, Finanzvorstand und Abschlussprüfer durch ihre präventive Tätigkeit befruchtet. Im Schwerpunktthema berichtet Professor Dr. Bettina Thormann, Vizepräsidentin der DPR, über ihre persönlichen Eindrücke der vergangenen zehn Jahre und gibt einen Ausblick auf kommende Herausforderungen.

Ein weiterer Artikel berichtet über die Entscheidung des IASB, den Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 15 zu verschieben und stellt weiterführende Klarstellungen vor. Im weiteren Verlauf beschäftigen wir uns mit der Erstanwendung des Änderungsstandards von IFRS 10 und IAS 28, die auf unbestimmte Zeit verschoben werden soll.



Abschließend stellen wir Ihnen die neuen Berichtspflichten in der Erklärung zur Unternehmensführung zur Frauenquote und zu Zielgrößen für den Frauenanteil vor. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre Hanne Böckem  
Partner, Department of Professional Practice

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Topthema/ Accounting im Dialog</b>	<b>2</b>
	„Unternehmen setzen sich heute proaktiver und intensiver mit der Rechnungslegung auseinander.“	
<b>2</b>	<b>IFRS-Rechnungslegung</b>	<b>4</b>
	IASB entscheidet über die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts und schlägt Klarstellungen zu IFRS 15 vor	4
	Erstanwendung des Änderungsstandards von IFRS 10 und IAS 28 soll auf unbestimmte Zeit verschoben werden	5
<b>3</b>	<b>HGB-Rechnungslegung</b>	<b>6</b>
	Neue Berichtspflichten in der Erklärung zur Unternehmensführung zur Frauenquote und zu Zielgrößen für den Frauenanteil	
<b>4</b>	<b>Veranstaltungen</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Veröffentlichungen</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Ansprechpartner</b>	<b>11</b>

## „Unternehmen setzen sich heute proaktiver und intensiver mit der Rechnungslegung auseinander.“

Professor Dr. Bettina Thormann, Vizepräsidentin der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) in Berlin, gibt im Interview mit Oliver Beyhs einen Einblick in ihre Erfahrungen und berichtet über ihre Eindrücke aus zehn Jahren Rechnungslegungs-Enforcement in Deutschland.



### Zehn Jahre Enforcement in Deutschland – eine stolze Zeit. Welche Eindrücke sind bei Ihnen aus Ihrer Arbeit am stärksten haften geblieben? Worüber haben Sie sich besonders gefreut?

Am meisten hat mich gefreut, dass die Einführung des Enforcement-Verfahrens tatsächlich funktioniert hat! Zu Beginn war ich – wie auch viele andere – skeptisch, ob man vom Schreibtisch aus Fehler in der Rechnungslegung eines DAX-Konzerns finden können würde. Daneben ermuntert mich die positive Resonanz, die die DPR für ihre Arbeit im Verlauf der Jahre von unterschiedlichen Seiten erfahren hat. Beispielhaft begrüßen Vertreter aus der Wirtschaftsprüfung den präventiven Charakter des Enforcement-Verfahrens. Es hat Unternehmen für das Thema Rechnungslegung sensibilisiert. Dies erleichtert nicht nur die Diskussion zwischen Wirtschaftsprüfer und den Unternehmen. Auch ich habe den Eindruck gewonnen, dass sich die Unternehmen proaktiver mit den speziellen Fragestellungen der Rechnungslegung auseinandersetzen. Insgesamt haben somit viele an der Rechnungslegung beteiligte Gruppen von der Einführung profitiert.

### Worin sehen Sie die Gründe für diese Erfolgsgeschichte der DPR?

Als wesentlichen Erfolgsfaktor sehe ich ganz klar das Personal. So ist es den beiden Gründungspräsidenten (Prof. Dr. Eberhard Scheffler und Dr. h. c. Axel Berger) und dem Nominierungsausschuss der DPR gelungen, ein Team zusammenzustellen,

das nicht nur fachlich hervorragende Arbeit leistet, sondern auch in der Außenwirkung Ermessensspielräume von Rechnungslegungsregeln mit Augenmaß behandelt. Dies hat den Grundstein für die hohe Akzeptanz der DPR bei den Unternehmen gelegt. Die Qualifikation, Integrität und Unabhängigkeit der ehemaligen und heutigen Mitglieder der Prüfstelle bilden die Basis für die Anerkennung und Wirksamkeit des Enforcement in Deutschland.

### Gab es in den vergangenen zehn Jahren auch Dinge, die Sie geärgert haben bzw. sich vielleicht schlechter als erwartet entwickelt haben?

Was ich jedes Mal bedaure, ist, wenn wir im Verfahren keine Zustimmung vom geprüften Unternehmen bekommen. Es ist natürlich unser Ziel, das jeweils beteiligte Unternehmen – und indirekt auch den Abschlussprüfer – mit unseren Argumenten zu überzeugen. Dies gelingt uns leider nicht immer, wobei eine ausbleibende Zustimmung natürlich nicht inhaltlich, sondern unternehmenspolitisch motiviert sein kann. Auch eine Nichtmitwirkung am Verfahren, welche zwar äußerst selten vorkommt, bedauern wir sehr.

### Mit Aufsichtsräten, Vorständen und Wirtschaftsprüfern nennen Sie drei wichtige Stakeholder des Enforcement-Verfahrens. Haben Sie Wünsche an diese Gruppen?

Für die Aufsichtsräte wünsche ich mir eine stärkere Auseinandersetzung mit der Rechnungslegung. Der Aufsichtsrat könnte mehr von der Möglichkeit

#### PROFESSOR DR. BETTINA THORMANN

Professor Dr. Bettina Thormann, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, ist seit 2005 Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und seit 2013



Vizepräsidentin. Daneben ist Prof. Thormann seit 2013 Lehrbeauftragte der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam. Von 1996 bis 2005 hatte sie den Lehrstuhl für Betriebliche Steuerlehre und Unternehmensprüfung an der Fachhochschule Bielefeld inne. Zuvor war sie fast zehn Jahre in der Wirtschaftsprüfung tätig.

#### DR. OLIVER BEYHS

Dr. Oliver Beyhs leitet bei KPMG das Accounting Centre of Excellence, ein Team von Rechnungslegungsberatern, die insbesondere kapitalmarktorientierte



Unternehmen in unterschiedlichen Fragestellungen der Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung unterstützen.

Gebrauch machen, den Vorstand bei der Ausübung von Ermessensspielräumen in der Rechnungslegung zu beraten. Es wäre wünschenswert, wenn sich diese Ausübung seltener im Grenzbereich abspielen würde. Hierin sehe ich eine originäre Aufgabe des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses.

Im Hinblick auf die Vorstände der Unternehmen wünsche ich mir eine stärkere Sensibilität für eine verlässliche und transparente Finanzberichterstattung. Dies wird wichtiger, da immer mehr Vorstände originär aus dem Finanzbereich stammen und nach meiner Wahrnehmung immer weniger direkte Berührung mit der Rechnungslegung haben.

Bezogen auf die Wirtschaftsprüfer habe ich eine große Wertschätzung für ihre Fachkompetenz. Einen Großteil der Fehler in der Rechnungslegung sehen wir gar nicht mehr, da diese bereits durch das Einwirken des Wirtschaftsprüfers korrigiert wurden. Langfristig wünsche ich mir für die Auseinandersetzung mit dem Abschlussprüfer im konkreten Prüfverfahren, dass wir mit unseren Argumenten überzeugen und somit ähnliche Fehler zukünftig vermeiden können.

### **Angenommen, Sie würden in Kürze Finanzvorständin eines kapitalmarktorientierten Unternehmens. Wie würden Ihre Erfahrungen bei der DPR Ihre Entscheidungen in Ihrer neuen Rolle lenken?**

Ich würde mich um eine verlässliche und langfristig transparente Berichterstattung bemühen. Ich bin überzeugt, dass Stakeholder beispielsweise im Rahmen des Impairment-Tests eine verlässliche Planung bzw. bei Nichteinhaltung der Prognose eine zeitnahe offene Kommunikation schätzen. Aus Unternehmenssicht kann diese Offenlegungspolitik zwar kurzfristig zu unerwünschten Effekten führen, dauerhaft wird dies aber das Vertrauen der Stakeholder stärken.

### **Aktienkurse reagieren häufig kurzfristig nicht besonders stark auf Fehlerfeststellungen der DPR. Könnte dies auch daran liegen, dass die inhaltliche Tragweite der Fehlerfeststellungen in manchen Fällen von den Investoren nicht hinreichend verstanden wird?**

Das möchte ich nicht ausschließen. Für Investoren, die sich nicht im Detail mit Rechnungslegung auseinandersetzen, kann es zu Verständnisproblemen kommen. Wir formulieren die Fehlerfeststellungen bewusst eng am Rechnungslegungsstandard, da wir weder als Standardsetzer agieren, noch als solcher wahrgenommen werden wollen. Dies werden wir auch weiterhin verfolgen: Es muss sich um eine Fehlerfeststellung und nicht um eine darüber hinausgehende Würdigung des Sachverhalts oder gar des verantwortlichen Managements handeln.

### **Vonseiten der Bilanzierenden wird stellenweise der Vorwurf geäußert, dass der Enforcer bei ermessensbehafteten Standards bzw. Regelungslücken die Grenze zum Standardsetzer überschreite. Wie begegnen Sie diesen Vorwürfen?**

Wir nehmen für uns schon in Anspruch, an den Stellen, an denen ein Standard auch nach Sichtung der einschlägigen Literaturquellen unklar bleibt, dies auf internationaler Ebene im Kreis der europäischen Enforcer zu diskutieren und in letzter Instanz auch an den Standardsetzer (IFRS Interpretations Committee) heranzutragen.

In Bezug auf Ermessensspielräume achten wir darauf, kein „second guessing“ zu betreiben. Das heißt, wir schauen uns die Dokumentation der Unternehmen zu getroffenen Bilanzierungsentscheidungen sehr genau an und beurteilen diese mit Blick auf ihre Sachgerechtigkeit und Vertretbarkeit. Wir fragen uns nicht, wie hätten wir die Bilanzierungsentscheidung getroffen und machen die Antwort hierauf zum Maßstab der Untersuchung. Kommen wir etwa im Rahmen des Impairment-Tests zu dem Ergebnis, dass die Auswahl der Peer Group bei der Ermittlung des Beta-Faktors nicht

repräsentativ erfolgte, ist es deshalb auch nicht unsere Aufgabe zu sagen, welches die „richtige“ Peer Group wäre. Wir hegen nicht den Anspruch, Ermessensspielräume einzuengen, die der Standardsetzer einräumt. Deren Ausübung muss jedoch von den Bilanzierenden transparent und nachvollziehbar im Sinne der Berichtsadressaten dargestellt werden.

### **Die Lageberichterstattung liegt Ihnen besonders am Herzen; dies zeigt nicht zuletzt die regelmäßige Auswahl Ihrer Prüfungsschwerpunkte. Wie beurteilen Sie hier die aktuellen Entwicklungen?**

Im Moment laufen wir Gefahr, die Lageberichterstattung mit Informationen zu überladen, die an dieser Stelle nicht zwingend zu einer transparenteren Berichterstattung führen. So fordert zum Beispiel die Initiative des Integrated Reporting eine stärkere Publizität für nicht finanzielle Informationen über Unternehmen. Ich finde diese Informationen prinzipiell interessant. Solche Informationen sollten jedoch nur dann in die Lageberichterstattung aufgenommen werden, wenn das Unternehmen auch nach diesen Kennzahlen gesteuert wird – das sogenannte integrated thinking. Im Hinblick auf die Klarheit und Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung sollten meines Erachtens nur solche nicht finanziellen Leistungsindikatoren in den Lagebericht aufgenommen werden, für die eine Kausalität zu (finanziellen) Erfolgsgrößen hergestellt werden kann.

### **Zum Abschluss: Was erwarten Sie für die nächsten fünf Jahre? Worin sehen Sie die größten Herausforderungen bei der DPR?**

Neue Standards wie IFRS 15 und IFRS 9 stellen für die Ersteller wie für den Enforcer immer eine Herausforderung dar. Darüber hinaus wird auch die weitere Wirtschaftsentwicklung von Bedeutung sein. Die Finanzmarktkrise haben wir – zumindest aus Sicht der Rechnungslegung – relativ gut überstanden, das heißt ohne größere Bilanzskandale. Dies hoffen wir, in der Zukunft fortsetzen zu können.

## IASB entscheidet über die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts und schlägt Klarstellungen zu IFRS 15 vor

### Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts

Nach vorangegangener öffentlicher Diskussion hat das IASB am 22. Juli 2015 über die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 15 auf den 1. Januar 2018 entschieden. Eine vorzeitige Anwendung von IFRS 15 ist weiterhin zulässig.

### Klarstellungen zu IFRS 15

#### Überblick

Das IASB stellt zudem mit dem Entwurf ED/2015/6 *Clarifications to IFRS 15* Änderungen zu IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers* zur öffentlichen Diskussion.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere die Implementierungshinweise in Anhang B zu IFRS 15 sowie die illustrierenden Beispiele, die neben dem Standard veröffentlicht wurden. Sie sollen Guidance für bereits identifizierte Anwendungsfragen bereitstellen.

#### Klarstellungen im Einzelnen

##### Identifizierung von Leistungsverpflichtungen in einem Vertrag

Die illustrativen Beispiele werden um Sachverhalte aus den Bereichen kundenspezifische Kleinserienfertigung, Installationsleistungen, vertragliche Restriktionen und Verbrauchsgüter ergänzt.

##### Bestimmung, ob eine Partei bei einer Transaktion die Rolle eines Prinzipals oder eines Agenten einnimmt

Bei Einordnung des leistenden Unternehmens als Prinzipal kann dieses die Umsatzerlöse in Höhe des Bruttozuflusses zeigen und nicht nur in Höhe einer Vermittlungsgebühr. Der Entwurf ändert die Anwendungshinweise zum IFRS 15 dahin gehend, dass deutlicher wird, dass Prinzipal in einer Transaktion ist, wer vor der Übertragung der Kontrolle auf den Kunden die Kontrolle über das Gut oder die Dienstleistung innehat. Es werden illustrative Beispiele geändert und ergänzt, zum Beispiel im Hinblick auf Dienstleistungen.

##### Bestimmung der Umsatzrealisation bei Lizenzen

Bei Lizenzen ist Umsatz zeitraumbezogen zu realisieren, wenn der Lizenzgeber während der Laufzeit der Lizenz das geistige Eigentum wesentlich verändert. Dies wird durch geänderte und ergänzte Anwendungshinweise erläutert. Insbesondere wird stärkerer Bezug auf die Veränderung der Funktionalität des geistigen Eigentums genommen.

##### Neue praktische Erleichterungen hinsichtlich des Übergangs auf IFRS 15

Bei Anwendung der retrospektiven Methode muss ein Unternehmen

Verträge, die vor dem Beginn der ersten dargestellten Periode abgearbeitet sind, nicht mehr auf IFRS 15 umstellen. Außerdem müssen bei Anwendung der retrospektiven Methode Vertragsänderungen nicht mehr vollständig in der Zeitschiene nachvollzogen werden. Vielmehr dürfen beim Übergang auf IFRS 15 alle Vertragsänderungen insgesamt analysiert werden, um die abgearbeiteten und noch ausstehenden Leistungen und die Gegenleistung festzustellen.

##### Bitte um weitere Stellungnahme

IFRS 15 ist im Mai 2014 gemeinsam und wortgleich mit dem FASB veröffentlicht worden. Es wird erwartet, dass das FASB Änderungen zum Standard in Bezug auf die Einbringlichkeit der Gegenleistung, die Bewertung von unbaren Gegenleistungen und den Ausweis von Umsatzsteuer vorschlagen wird. Daher bittet das IASB explizit um Stellungnahme, dass Änderungen des IFRS 15 im Hinblick auf diese Sachverhalte nicht erforderlich sind.

Stellungnahmen zu dem Entwurf ED/2015/6 *Clarifications to IFRS 15* sind bis zum 28. Oktober 2015 beim IASB einzureichen. Der Entwurf ED/2015/6 *Clarifications to IFRS 15* steht zudem auf der Internetseite des IASB zum [Download](#) zur Verfügung.

---

## Erstanwendung des Änderungsstandards von IFRS 10 und IAS 28 soll auf unbestimmte Zeit verschoben werden

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat im August einen Änderungsentwurf ED/2015/7 zum Änderungsstandard an IFRS 10 und IAS 28 *Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture* veröffentlicht. Dieser Änderungsstandard wurde am 11. September 2014 veröffentlicht und sollte die Erfassung von Ergebniseffekten aus Transaktionen zwischen einem Investor und seinem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen klarstellen.

Konkret geht es bei dem Änderungsentwurf um konfligierende Regelungen für die Zwischenerfolgseliminierung bei der Anwendung der Equity-Methode sowie bei der Ermittlung des Entkonsolidierungserfolgs bei Beherrschungsverlust über ein Tochterunternehmen nach IFRS 10. Nach IFRS 10 hat ein Mutterunternehmen den Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Tochterunternehmens bei Verlust der Beherrschungsmöglichkeit in voller Höhe in der Gewinn- und Verlustrechnung zu

erfassen. Demgegenüber verlangt der aktuell anzuwendende IAS 28.28 (2011), dass der Veräußerungserfolg bei Veräußerungstransaktionen zwischen einem Investor und einer at-equity bewerteten Beteiligung – sei es ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen – lediglich in der Höhe erfasst werden darf, wie dritte Investoren an dem at-equity bewerteten Unternehmen beteiligt sind. Unklar war der Regelungsvorrang in Fällen, in denen ein Tochterunternehmen an eine at-equity bewertete Beteiligung veräußert oder in diese eingelegt wird. Die Vorgehensweise soll sich künftig danach richten, ob die Beteiligung an einem Tochterunternehmen oder die einzelnen Vermögenswerte einen Geschäftsbetrieb (business) nach IFRS 3 darstellen oder nicht. Zu einer ausführlichen Darstellung mit Anwendungsbeispielen vergleiche KPMG [Accounting News Oktober 2014](#).

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Änderungen erstmals für Geschäftsjahre gelten, die nach dem

31. Dezember 2015 beginnen. Das IASB schlägt nunmehr vor, diesen Erstanwendungszeitpunkt auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Die Möglichkeit zur vorzeitigen Anwendung soll jedoch erhalten bleiben. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat allerdings am 8. September 2015 vorgeschlagen, den Prozess der Übernahme des Änderungsstandards in EU-Recht so lange zu verschieben, bis das IASB seinerseits den Prozess der Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts abgeschlossen hat. Hintergrund für die vorgeschlagene Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts auf unbestimmte Zeit ist, dass sich das IASB im Rahmen des Forschungsprojekts zur Equity-Methode nochmals mit derartigen Transaktionen befassen möchte. Stellungnahmen zum Entwurf sind bis zum 9. Oktober 2015 beim IASB einzureichen. Der Entwurf steht auf der Internetseite des IASB zum [Download](#) zur Verfügung.

## Neue Berichtspflichten in der Erklärung zur Unternehmensführung zur Frauenquote und zu Zielgrößen für den Frauenanteil

Ende April 2015 ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst („Frauenförderungs-gesetz“) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden: Es bringt auch eine Erweiterung der Berichtspflichten im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung bestimmter börsennotierter Gesellschaften (§ 289a HGB) mit sich und erzeugt Berichtspflichten auch für nicht börsennotierte Gesellschaften. Berichtet werden muss über die Einhaltung der gesetzlichen 30-Prozent-Frauenquote für den Aufsichtsrat sowie über die selbstgesetzten Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen. Berichtspflichtig sind auch Unternehmen, die bisher noch keine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben mussten. Die Offenlegung dieser Informationen soll bewirken, dass die Unternehmen infolge des öffentlichen Drucks das Thema Frauenförderung in Führungspositionen ehrgeizig verfolgen.

### Berichtspflicht über gesetzliche Frauenquote im Aufsichtsrat

Für Gesellschaften, die börsennotiert und paritätisch mitbestimmt sind, gilt eine gesetzliche Frauenquote im Aufsichtsrat von mindestens 30 Prozent. Betroffen hiervon können Gesellschaften in den Rechtsformen der AG, KGaA und SE sein.

Für Geschäftsjahre mit einem nach dem 31. Dezember 2015 liegenden Abschlussstichtag müssen diese Gesellschaften in der Erklärung zur Unternehmensführung künftig folgende Angaben machen:

- Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Mindestanteile bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern im Bezugszeitraum
- Gründe für die Nichteinhaltung

In der Gesetzesbegründung wird zudem die Angabe empfohlen, aus wie vielen Frauen und Männern sich der Aufsichtsrat tatsächlich zusammensetzt, und zwar getrennt nach Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreterseite.

### Berichtspflicht über Zielgrößen für Frauen in Führungspositionen

Gesellschaften, die börsennotiert oder zumindest drittelparitätisch mitbestimmt sind, müssen bis zum 30. September 2015 Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand bzw. in der Geschäftsführung, im Aufsichtsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands bzw. der Geschäftsführung festlegen. Zugleich müssen sie sich Zielerreichungsfristen setzen, innerhalb derer die Zielgrößen jeweils erreicht werden sollen. Potenziell betroffen hiervon sind Gesellschaften in den Rechtsformen der AG, KGaA, SE, GmbH, eG und des VVaG. Gilt für den Aufsichtsrat einer Gesellschaft schon die gesetzliche 30-Prozent-Quote, so ist für diesen Aufsichtsrat keine Zielgröße festzulegen.

Betroffene Gesellschaften müssen für Geschäftsjahre mit einem nach dem 30. September 2015 liegenden Abschlussstichtag in der Erklärung zur Unternehmensführung über Folgendes berichten:

- festgelegte Zielgrößen sowie die Zielerreichungsfristen,
- Erreichung beziehungsweise Nichterreichung der Zielgrößen im Bezugszeitraum,
- Gründe, weshalb die Zielgrößen gegebenenfalls nicht erreicht wurden.

Während über die Zielgrößen und die Zielerreichungsfristen jährlich zu berichten ist, ist über das Erreichen und die Gründe für ein Nichterreichen erst nach Ablauf der jeweiligen Frist

zu berichten; eine Zwischenberichterstattung ist nicht erforderlich.

Werden die Ziele nicht erreicht, ist gemäß der Begründung zum Referentenentwurf zum Frauenförderungs-gesetz nachvollziehbar darzulegen, welche Maßnahmen zur Erreichung der Zielgrößen unternommen wurden und weshalb die eingeleiteten Maßnahmen keinen Erfolg hatten.

Auch Gesellschaften, die nicht börsennotiert sind und daher bisher nicht verpflichtet waren, eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen, müssen eine solche künftig abgeben. Diese Erklärung enthält dann allerdings nur die Angaben bezüglich der Zielgrößen und nicht die Informationen zur Corporate Governance gemäß § 289a Abs. 2 Nr. 1–3 HGB.

Gesellschaften, die nicht zur Offenlegung eines Lageberichts verpflichtet sind – also kleine, nicht börsennotierte Gesellschaften (§§ 264 Abs. 1 S. 4, 267 Abs. 1 HGB) – müssen dabei aufgrund einer in den § 289a Abs. 4 HGB eingefügten Regelung ihrer Berichts- und Veröffentlichungspflicht nachkommen, indem sie entweder

- eine Erklärung mit den Angaben zu den Zielgrößen erstellen und diese auf ihrer Internetseite veröffentlichen oder
- freiwillig einen offenzulegenden Lagebericht erstellen, in den sie die Erklärung aufnehmen.

Ob auch Tochtergesellschaften, die gemäß § 264 Abs. 3 HGB von bestimmten Anforderungen befreit sind und dementsprechend keinen Lagebericht aufstellen, dieser Berichterstattung ebenso wie kleine Gesellschaften in einer gesonderten Erklärung nachkommen müssen, ist nicht explizit geregelt. Die nach § 264 Abs. 3 HGB befreiten Tochtergesellschaften müs-

---

sen – anders als kleine Gesellschaften – den gesamten Unterabschnitt des HGB, das heißt von § 264 HGB bis einschließlich § 289a HGB nicht anwenden. Da der Wortlaut des Gesetzes insoweit eindeutig ist und sich auch aus der Gesetzesbegründung nichts anderes ergibt, müssen solche Gesellschaften nach unserer Auffassung die Berichterstattung – anders als kleine Gesellschaften – nicht erfüllen.

Nicht berichtspflichtig sind außerdem bestimmte Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen (sogenannte CRR-Institute) im Hinblick auf die Zielgrößen für den Aufsichtsrat: Deren Aufsichtsorgane müssen schon nach dem Kreditwesengesetz eine Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Ge-

schlechts im Aufsichtsorgan sowie eine Strategie zu deren Erreichung erarbeiten. Gemäß der Begründung des Frauenförderungsgesetzes ist diese Bestimmung *lex specialis* im Verhältnis zu der Zielgrößenfestlegung für den Aufsichtsrat nach dem Frauenförderungsgesetz. Da CRR-Institute also keine Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festlegen müssen, müssen sie hierüber auch nicht berichten. Zu berichten ist allerdings über die Zielgrößen im Vorstand und auf Führungsebenen.

#### **Erklärung zur Unternehmensführung auf Konzernebene**

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) verpflichtet Mutterunternehmen gemäß § 289a Abs. 1 HGB, eine Erklärung zur Unternehmens-

führung auch auf Konzernebene abzugeben (§ 315 Abs. 5 HGB). Sowohl im Hinblick auf die 30-Prozent-Frauenquote als auch im Hinblick auf die Zielgrößen können dieselben Angaben wie in der Erklärung auf Ebene der Muttergesellschaft gemacht werden (vergleiche Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucks. 18/5256, S. 84 f.)).

Weitere Informationen zum Frauenförderungsgesetz erhalten Sie in der [Sonderpublikation des Audit Committee Institute e. V. „WoMen at Work“](#) und im [ACI-Informationsfolder](#).

## Bilanzsteuerrecht: Was bringt die Zinsschmelze?

### TERMINE/VERANSTALTUNGSORTE

**Donnerstag, 17. September 2015**  
Berlin, in den Geschäftsräumen  
von KPMG

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Janina Schütze  
T +49 30 2068-2439  
jschuetze@kpmg.com

Die Teilnahme ist kostenfrei.

## Erfahrungsaustausch von Versicherungen: aktuelle Bilanzfragen und Steuerthemen

### TERMINE/VERANSTALTUNGSORTE

**Donnerstag, 17. September 2015**  
Stuttgart, in den Geschäftsräumen  
von KPMG

**Montag, 21. September 2015**  
München, in den Geschäftsräumen  
von KPMG

**Dienstag, 29. September 2015**  
Hannover, im Hotel Novotel  
Hannover

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Angela Heinrich  
T +49 30 2068-1510  
ahheinrich@kpmg.com

Die Teilnahmegebühr für den Vormittag  
(Bilanzfragen) oder den Nachmittag  
(Steuerthemen) beträgt pro Person  
jeweils 100 Euro zuzüglich Umsatzsteuer,  
für den ganzen Tag 180 Euro zuzüg-  
lich Umsatzsteuer.

## Projekte und Dienstleistungen im Ausland: fachlicher, prozessualer und technologischer 360°-Ansatz für die Business Traveler Compliance

### TERMINE/VERANSTALTUNGSORTE

**Dienstag, 22. September 2015**  
München, in den Geschäftsräumen  
von KPMG

**Mittwoch, 30. September 2015**  
Stuttgart, in den Geschäftsräumen  
von KPMG

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Angela Heinrich  
T +49 30 2068-1510  
ahheinrich@kpmg.com

Die Teilnahme ist kostenfrei.

---

## Latente Steuern in HGB-Einzel- und Konzernabschlüssen

### TERMINE/VERANSTALTUNGSORTE

#### Mittwoch, 23. September 2015

Berlin, in den Geschäftsräumen von KPMG

#### Mittwoch, 30. September 2015

Frankfurt am Main, in den Geschäftsräumen von KPMG

#### Dienstag, 6. Oktober 2015

München, in den Geschäftsräumen von KPMG

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Angela Heinrich  
T +49 30 2068-1510  
aheinrich@kpmg.com

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 500 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

## Business Breakfast Forensic: Wirtschaftskriminalität und e-Crime – aktuelle Trends

### TERMINE/VERANSTALTUNGSORTE

#### Dienstag, 29. September 2015

Nürnberg, in den Geschäftsräumen von KPMG

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Yvonne Ziemer-Popp  
T +49 30 2068-2684  
yziemerpopp@kpmg.com

Die Teilnahme ist kostenfrei.

## Private Equity: Erfolgsprinzipien in der Unternehmensführung

### TERMINE/VERANSTALTUNGSORTE

#### Donnerstag/Freitag, 8./9. Oktober 2015

Frankfurt am Main, in den Geschäftsräumen von KPMG

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Sybille Jäger  
T +49 69 9587-3745  
sjaeger@kpmg.com

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 1.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#).  
Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Sonstiges		
<b>Abschlussprüfung</b>	Referentenentwurf zum Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) – Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform in Deutschland	WP Praxis 7/2015, Georg Lanfermann S. 161–163
<b>Abschlussprüfung</b>	Staatliche Aufsicht über die Tätigkeit von Prüfungsausschüssen als Folge der EU-Abschlussprüferreform	BB 34/ 2015, Georg Lanfermann S. 2027–2031

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS Newsletter		
<b>Banking</b>	<a href="#">IFRS Newsletter: Banking – Issue 18 (July 2015)</a>	Im Fokus der neuen Ausgabe des Newsletters steht die Entwicklung des IFRS 9 <i>Finanzinstrumente</i> . Hinsichtlich der Klassifizierung von Finanzinstrumenten werden einige Komplexitäten bei der Durchführung einer SPPI-Analyse betrachtet.
<b>Financial Instruments</b>	<a href="#">IFRS Newsletter: Financial Instruments – Issue 25 (July 2015)</a>	In dieser neuen Ausgabe des Newsletters geht es vor allem um die Diskussionen des IASB zum Macro Hedging-Projekt und seiner vorläufigen Entscheidung, diesbezüglich noch umfangreich und grundlegend zu forschen, bevor ein zweites Diskussionspapier veröffentlicht wird.
<b>Insurance</b>	<a href="#">IFRS Newsletter: Insurance – Issue 47 (July 2015)</a>	Im Mittelpunkt der neuen Ausgabe des Newsletters stehen die Diskussionen des IASB, wie den bilanziellen Folgen aufgrund unterschiedlicher Anwendungszeitpunkte des IFRS 9 <i>Finanzinstrumente</i> und des bevorstehenden Standards zu Versicherungsverträgen begegnet werden könnte, und die damit verbundene vorläufige Entscheidung des IASB, den IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i> zu ändern.
<b>Revenue Recognition</b>	<a href="#">IFRS 15 – A clearer view of the new revenue standard</a>	Diese Veröffentlichung zum IFRS 15 <i>Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden</i> beleuchtet die vorgeschlagenen Änderungen des IASB zum neuen Standard und vergleicht diese mit den Vorschlägen des FASB. Des Weiteren werden die möglichen Auswirkungen dieser Vorschläge auf den Implementierungsplan dargestellt.
<b>Summaries of newly effective forthcoming standards</b>	<a href="#">Newly effective Standards – September 2015 year ends</a>	Vierteljährlich stellt KPMG eine Übersicht der IFRS zusammen, die zu diesem Zeitpunkt verpflichtend anzuwenden sind. Die aktuelle Darstellung bezieht sich auf Abschlüsse, die am oder nach dem 30. Juni 2015 aufgestellt werden. Darüber hinaus wird aufgezeigt, welche Standards bereits zur frühzeitigen Anwendung freigegeben sind.
	<a href="#">Newly effective Standards – December 2015 year ends</a>	Diese Übersicht anzuwendender IFRS bezieht sich auf Abschlüsse, die am oder nach dem 31. Dezember 2015 aufgestellt werden.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

## REGION NORD



**Haiko Schmidt**  
T +49 40 32015-5688  
haikoschmidt@kpmg.com

## ACCOUNTING CENTRE OF EXCELLENCE / REGION OST



**Dr. Oliver Beyhs**  
T +49 30 2068-4485  
obeyhs@kpmg.com

## REGION WEST



**Dr. Markus Zeimes**  
T +49 211 475-8642  
mzeimes@kpmg.com

## REGION MITTE



**Yaman Pürsün**  
T +49 69 9587-4053  
ypuersuen@kpmg.com

## REGION SÜDWEST



**Robert Speigel**  
T +49 711 9060-41629  
rspeigel@kpmg.com

## REGION SÜD



**Prof. Dr. Bernd Grottel**  
T +49 89 28644-5110  
bgrottel@kpmg.com



## DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Dr. Erhard Kühne**  
T +49 30 2068-4373  
ekuehne@kpmg.com



**Wolfgang Laubach**  
T +49 30 2068-4663  
wlaubach@kpmg.com



**Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hböckem@kpmg.com



**Dr. Anne Schurbohm-Ebnet**  
T +49 30 2068-4929  
aschurbohm@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
iraher@kpmg.com

## **Impressum**

### **Herausgeber**

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### **Redaktion**

#### **Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

### **Abonnement**

Den Newsletter „Accounting News“  
von KPMG können Sie unter  
[www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews)  
herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind  
für Sie kostenlos.

**[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)**

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.